

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF SCHLÜCHTERN-NIEDERZELL**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. I S.291) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 16.12.2019 für den Friedhof Niederzell der Stadt Schlüchtern folgende

## **Friedhofsgebührenordnung**

beschlossen:

### **Vorbemerkung**

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Niederzell geht im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum 01.01.2020 gemäß gesetzlicher Verpflichtung in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern über.

Aufgrund dieses Betriebsübergangs wird die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzte Gebührenordnung inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern wie nachstehend folgt übernommen.

Jeder einzelne Friedhof ist als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

### **I. Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **II. Pflichtige**

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)**

#### **1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)**

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 300,00 Euro |
| b) Reihengrabstätten für Kinder bis zum Alter von 5 Jahren | 125,00 Euro |
| c) Wahlgrabstätten pro Grabstelle (7,50 Euro pro Jahr)     | 300,00 Euro |

#### **2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)**

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Urnengrabstätte                              | 200,00 Euro |
| b) Urnengrabstätte auf bereits vorhandenem Grab | 110,00 Euro |
| c) Pflegefreie Urnengrabstätte                  | 500,00 Euro |

Die Kosten für die Grabeinfassungen gemäß § 21 (5) der Friedhofssatzung werden auf die Nutzungsberechtigten umgelegt.

#### **IV. Verlängerungsgebühr**

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | Erdgrabstätte pro Grabstelle für weitere 25 Jahre  | 187,50 Euro |
| 2. | Urnengrabstätte für weitere 25 Jahre   | 167,00 Euro |
| 3. | pflegefreie Urnengrabstätte für weitere 25 Jahre   | 417,00 Euro |
| 4. | Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 19 (4), Allgem. Bestimmungen, Teil b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. 1, 2 und 3 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig. |             |

#### **V. Bestattungsgebühr**

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| 1. | Erdbestattung Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren             | 700,00 Euro |
| 2. | Erdbestattung Kinder im Alter bis zu 5 Jahren               | 350,00 Euro |
| 3. | Urnenbestattung   | 400,00 Euro |
| 4. | Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle ohne Bestattung | 200,00 Euro |

Mit der Bestattungsgebühr werden folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung abgegolten:

- a) Benutzung der Leichenhalle
- b) Benutzung der Friedhofskapelle
- c) Aushebung des Grabes
- d) Schließung des Grabes

Wird die Überführung der Leiche von der Kapelle zum Grab und die Einsenkung des Sarges durch die Friedhofsverwaltung gewünscht, so sind die für die Träger anfallenden Kosten zusätzlich zu erstatten.

#### **VI. Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
2. Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
4. Die an die Pfarreikasse bzw. Kirchenkasse zu zahlenden Beerdigungsgebühren bleiben unberührt.

#### **VII. Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schlüchtern, den 17.12.2019

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern  
gez. Möller, Bürgermeister